

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

17 S 127/14
410 C 1925/13
Amtsgericht Dortmund



Verkündet am 28.11.2014

Wünsch
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [redacted] Dortmund,
Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Torsten Jannack,
Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

g e g e n

[redacted]
Frankreich, gesetzl. vertr. d. d. GF,
Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]
[redacted] Langen,

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 28.11.2014
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts [redacted], die Richterin am
Landgericht [redacted] und die Richterin [redacted]
für Recht erkannt:

- 2 -

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 18.06.2014 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Amtsgericht Dortmund zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens vorbehalten bleibt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- 3 -

Gründe:

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

II.

Die Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet.

1.

Der Einspruch der Beklagten vom 23.05.2014 gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts ist zulässig.

Er ist auch rechtzeitig gemäß § 339 Abs. 1 ZPO eingelegt worden, da die Zustellung dieses Urteils fehlerhaft nicht an den Beklagtenvertreter als für den Rechtszug bestellten Prozessbevollmächtigten erfolgt ist (§ 172 Abs. 1 S. 1 ZPO) und die Einspruchsfrist infolgedessen nicht in Gang gesetzt wurde. Da auch keine Anhaltspunkte für eine Heilung dieses Zustellungsmangels gemäß § 189 ZPO vorliegen, hätte der Einspruch vom Amtsgericht nicht als unzulässig verworfen werden dürfen.

Die Ausführungen des Amtsgerichts, dass die Zustellung der Klageschrift an die Beklagte wirksam gewesen sei, sind der Sache nach bereits verfehlt. Maßgeblich kommt es auf die Wirksamkeit der Zustellung des Versäumnisurteils an.

Dabei kann zunächst dahinstehen, ob die Zustellung am 12.04.2013 an die Beklagte persönlich unwirksam war, weil diese zu diesem Zeitpunkt nach § 106 BGB in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und damit gemäß § 52 I ZPO nicht prozessfähig war. Die Zustellung an eine prozessunfähige Person ist gemäß § 171 I ZPO unwirksam, da die Zustellung an deren gesetzlichen Vertreter erfolgen muss (RGZ 121, 63; LG Paderborn, NJW 1975, 1748; LG Bonn, NJW 1974, 1387; LG Hamburg, MDR 1966, 512; LG Detmold, NJW 1955, 1115; Zöller/Stöber, ZPO, 28. Aufl., § 170 Rn. 2 ff.). Auch bei der Zustellung an den gesetzlichen Vertreter muss für diesen erkennbar sein, dass die Zustellung an ihn als den gesetzlichen Vertreter der Partei erfolgen sollte.

- 4 -

Jedenfalls hätte vorliegend gemäß § 172 ZPO sowohl die Klageschrift als auch das Versäumnisurteil an den in dem Widerspruchsschreiben vom 09.02.2013 als Prozess- und Zustellungsbevollmächtigter benannten Beklagtenvertreter zugestellt werden müssen. Dieser ist im Zeitpunkt der Klagezustellung zum Prozessbevollmächtigten der Beklagten bestellt gewesen, da er das Widerspruchsschreiben für die Beklagte eingelegt und ordnungsgemäße Bevollmächtigung auch anwaltlich versichert hat. In einem solchen Fall ist die Bestellsanzeige auch vom Gericht zu beachten (vgl. bei Angabe des Prozessbevollmächtigten in der Klageschrift BGH, Urteil vom 06.04.2011 VIII ZR 22/10).

Der Prozessbevollmächtigte hat sich vorliegend auch als solcher für die Beklagte bestellt. Dies muss für den Rechtszug zumindest konkludent erfolgen. Während die Bevollmächtigung regelmäßig intern, also zwischen der Partei und dem Bevollmächtigten erfolgt, bedeutet „Bestellung“ die Mitteilung eines Vertretungsverhältnisses nach außen, das heißt dem Gericht gegenüber (MüKo/Häublein, § 172 Rn. 5). Da sich der Beklagtenvertreter im Mahnverfahren für die Beklagte ausdrücklich als deren Prozessbevollmächtigter gemeldet hat, sind diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt.

Der Auffassung des Amtsgerichts, dass dem Widerspruch keine Vollmacht beigegeben habe, vermag die Kammer nicht zu folgen. Die Mitteilung ist nicht formgebunden, die Vorlage einer Vollmachtsurkunde ebenfalls nicht erforderlich. Es genügt eine aus den Umständen ersichtliche Verlautbarung der Vollmachtserteilung durch die Partei oder den Bevollmächtigten, so auch die Benennung als Bevollmächtigter in einem Widerspruchsschriftsatz (vgl. MüKo/Häublein, § 172 Rn. 5). Daher genügt vorliegend die Einlegung des Widerspruches unter Versicherung der Bevollmächtigung durch den Prozessbevollmächtigten, um seine Vollmacht kundzutun.

Die Wirksamkeit der Vollmachtserteilung ist im Übrigen von der Partei überhaupt nicht und vom Gericht von Amts wegen nur zu prüfen, wenn als Prozessbevollmächtigter nicht ein Anwalt bestellt ist. Erst wenn die fehlende Vollmacht gerügt wird, § 88 ZPO, ist lückenloser Nachweis durch deutschsprachige Urkunden zu führen vgl. MüKo/Häublein, § 172 Rn. 8). Eine Rüge lag aber zu keinem Zeitpunkt seitens der Klägerin vor.

2.

Infolgedessen ist der Rechtsstreit nach § 342 ZPO in die Lage zurückzusetzen, in der er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.

- 5 -

3.

Da durch das angefochtene Urteil der Einspruch als unzulässig verworfen worden ist, war der Rechtsstreit nach § 538 Abs. 1 Nr. 2 ZPO an das Gericht des ersten Rechtszugs zurückzuverweisen.

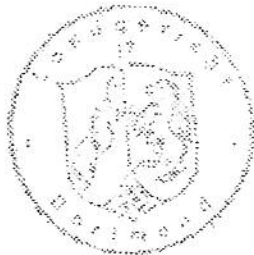
Die Kammer weist insoweit in der Sache darauf hin, dass die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses unwirksam sein dürfte, da die Zustellung an die Beklagte persönlich erfolgt ist, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt minderjährig gewesen ist. Nach § 170 ZPO ist bei nicht prozessfähigen Personen an ihren gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Die Zustellung an die nicht prozessfähige Person ist unwirksam. Mangelbehaftet ist auch die (an die nicht prozessfähige Partei adressierte) Zustellung an den gesetzlichen Vertreter als Ersatzperson (OLG Karlsruhe FamRZ 1973, 272). Vielmehr ist der gesetzliche Vertreter als Person, an die zugestellt werden soll, Zustellungsadressat und auch als solcher zu bezeichnen.

III.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Streitwert: 1.077,31 Euro.

██████████ ██████████ ██████████
Beglaubigt



██████████
Justizbeschäftigte